

Stadtverordnung

über das Landschaftsschutzgebiet "Wüstenei" in der Hansestadt Lübeck

vom 31.05.1994

Aufgrund des § 18 Abs. 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der Standortübungsplatz "Wüstenei" wird auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird unter der Bezeichnung "Wüstenei" in das von der oberen Naturschutzbehörde geführte Naturschutzbuch eingetragen. Das Naturschutzbuch kann beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde, 23552 Lübeck, sowie bei dem Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege als obere Naturschutzbehörde, 24145 Kiel, von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Nordwesten der Hansestadt Lübeck und umfaßt den auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck liegenden Teil des Standortübungsplatzes Wüstenei mit einer Größe von rund 335 ha.
- (2) Die südwestliche Grenze verläuft an dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Rand des großen zusammenhängenden Laubmischwaldes entlang und setzt sich in südöstlicher Richtung einem Knick folgend fort bis zu einem kleinen Wäldchen an der Straße "Zur Wüstenei". Von dort folgt die Grenze in nordöstlicher Richtung einem Knick bis zum Fließgewässer "Heckkatzenlauf". Sie folgt zunächst dem Gewässerlauf und sodann einem Zulaufgraben des "Heckkatzenlaufs" in nordöstlicher Richtung entlang eines Wäldchens bis zu einem Knick. Von dort biegt die Grenze ab zur Straße "Breden", die im weiteren Verlauf die östliche Grenze bildet, bis zur Abzweigung der nördlichen Zufahrt zum Standortübungsplatz. Die Grenze folgt dieser Zufahrt auf einer Länge von rund 800 m und folgt dann in Richtung Nordwesten einem Knick, um in dessen Verlängerung auf das Fließgewässer "Eckhorster Lauf" zu stoßen. Sie folgt dem Gewässerlauf westlich bis zu einem Wäldchen, an dessen Ost- und Nordrand entlang die Grenze weiterverläuft. Sie setzt sich für rund 200 m zunächst in westlicher, später in nordwestlicher Richtung fort und erreicht ihren nördlichsten Punkt rund 75 m nördlich einer Baumgruppe aus 4 Laubbäumen. An diesem Punkt knickt die Grenze an der Baumgruppe vorbei in Richtung "Eckhorster Lauf" hin ab und stößt dort auf einen Zulaufgraben der "Eckhorster Lauf". Von dort folgt die Grenze in Richtung Süden diesem Zulaufgraben bis zur Straße "Wentrade".
- (3) In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte, einem Auszug aus der topographischen Karte im Maßstab 1:25.000, ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes schwarz liniert dargestellt.
- (4) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5.000 grün liniert eingetragen. Die Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte ist beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere

Naturschutzbehörde verwahrt. Sie kann dort während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient folgenden Zwecken:

1. der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch Sicherung der strukturreichen Landschaft im Schutzgebiet mit allen ihren Bestandteilen und Erscheinungsformen, wie einem dichten Knicknetz, zahlreichen Klein- und Fließgewässern, Wiesen, Feldgehölzen und Waldflächen als Grundlagen für die Bewahrung der heckenbrütenden Vogelarten, der reichhaltigen Amphibienvorkommen und der seltenen Pflanzenarten;
 2. der Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch einen weitgehenden Rückbau versiegelter Flächen und die Renaturierung der beiden Fließgewässer "Eckhorster Lauf" und "Heckkatzenlauf";
 3. der Sicherung der Schönheit des Landschaftsbildes durch den Erhalt der in diesem Landschaftsraum einzigartigen Kulisse des alten Laubmischwaldbestandes als prägendes Element sowie des durch ein dichtes Knicknetz durchzogenen, zusammenhängenden Grünlands;
 4. der Sicherung und Entwicklung der naturverträglichen Erholung nach Aufgabe der militärischen Nutzung.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist unter Würdigung des Absatzes 1 zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen unter Beachtung des § 1 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können. Verboten ist es vorbehaltlich der §§ 5 - 7 insbesondere

1. baugenehmigungspflichtige Anlagen oder Hochspannungsleitungen zu errichten, sowie Plätze aller Art, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen unter Veränderung der Vegetationsdecke anzulegen;
2. Bodenschätze zu gewinnen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt in dem in § 13 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Umfang vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern;
3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers (§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes), Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern;
4. stehende oder fließende Gewässer zu beseitigen oder zu beeinträchtigen;
5. Knicks oder zu demselben Zweck angelegte ein- oder mehrreihige Gehölzstreifen zu ebener Erde oder Knickwälle ohne Gehölze zu beseitigen oder zu beschädigen;

6. Pflanzenschutzmittel, Dünger, Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung auszubringen;
 7. Erstaufforstungen vorzunehmen;
 8. Wald oder Feldgehölze umzuwandeln oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen; § 15 a Abs. 5 S. 2 des Landesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend;
 9. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen,
 10. Tiere auszusetzen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 11. wildwachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzapflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
 12. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
 13. Zelte, Wohnwagen oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufzustellen;
 14. Sachen aller Art zu lagern oder Feuer zu entfachen;
 15. außerhalb der ausgewiesenen Reitwege zu reiten oder Hunde unangeleint mitzuführen;
 16. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, ausgenommen amtliche oder amtlich genehmigte Hinweis-, Informations- oder Warntafeln.
- (2) Beschränkungen, Gebote und Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Ausnahmen

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 zulassen, wenn diese sich mit den Belangen des Naturschutzes und dem Schutzzweck vereinbaren lassen und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen, für

- 1: die Errichtung baulicher Anlagen, die nicht baugenehmigungspflichtig sind, oder die Anlage von Plätzen aller Art ohne Veränderung der Vegetationsdecke sowie für die Einrichtung von Reitwegen,
2. die Änderung der in Nr. 1 und in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten baulichen Anlagen, Plätze aller Art, Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen,
3. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen sowie die Errichtung oder wesentliche Änderung von Ver- oder Entsorgungseinrichtungen von Trägern der öffentlichen Verwaltung,
4. die Vornahme von Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen sowie sonstigen Veränderungen der Bodengestalt in einem kleineren als dem in § 13 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Umfang,
- 5: den Umbruch oder die Düngung von Flächen,

6. den Einsatz von Bioziden im forstlichen Bereich, sofern Maßnahmen der Gefahrenabwehr nachweisbar nicht mit anderen Mitteln zu erzielen sind.

§ 6

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Vorschriften der §§ 4 und 5 dieser Verordnung bleiben

1. die bestimmungsgemäße Nutzung des Gebietes "Wüstenei" als Standortübungsplatz gemäß § 38 Abs. 1 i.V.m. § 9 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes in der bisher ausgeübten Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme des Aufbringens von Dünger, Pflanzenschutzmitteln, Klärschlamm oder sonstigen Stoffen organischer oder anorganischer Zusammensetzung sowie der Umwandlung von Grünland;
3. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung;
4. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetzes, mit der Maßgabe, daß die Anlage von geschlossenen Hochsitzen oder von Fütterungseinrichtungen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist;
5. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer, mit der Maßgabe, daß die Maßnahmen nach Art, Umfang und Zeitraum einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen sind;
6. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Wege, mit der Maßgabe, daß diese Maßnahmen nach Art, Umfang und Zeitraum einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen sind;
7. die von der unteren Naturschutzbehörde festgelegten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in die Natur nach § 8 Abs. 2 und 3 des Landesnaturschutzgesetzes.

§ 7

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann zur Erreichung des Schutzzwecks im Sinne des § 3 der Verordnung auf Flächen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, insbesondere aufgrund ihrer topographischen oder Feuchtigkeitsverhältnisse, seit mindestens 5 Jahren nicht mehr land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, unter Beachtung des § 38 des Bundesnaturschutzgesetzes Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann insbesondere veranlassen, daß
 1. Maßnahmen zum Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten durchgeführt werden;
 2. Maßnahmen zur Renaturierung der beiden Fließgewässer "Eckhorster Lauf" und "Heckkatenlauf" durchgeführt werden;
 3. nicht ordnungsgemäß gepflegte Knicks auf den Stock gesetzt und dabei alle 50 - 100 m Überhälter stehengelassen werden;

4. verfallene oder aufgegebene Gebäude oder Anlagen oder Verkehrsflächen mit festem Belag beseitigt werden, auch wenn ihr Abbruch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht erforderlich ist.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4 und 5 dieser Verordnung oder zu Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde die Fortsetzung des Eingriffs untersagen, die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers/der Verursacherin verlangen und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen anordnen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 baugenehmigungspflichtige Anlagen oder Hochspannungsleitungen errichtet sowie Plätze, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen unter Veränderung der Vegetationsdecke anlegt;
 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze gewinnt oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt in dem in § 13 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Umfang vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Art verändert;
 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers (§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes), Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen verändert;
 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 stehende oder fließende Gewässer beseitigt oder beeinträchtigt;
 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Knicks oder zu demselben Zweck angelegte ein- oder mehrreihige Gehölzstreifen zu ebener Erde oder Knickwälle ohne Gehölze beseitigt oder beschädigt;
 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Pflanzenschutzmittel, Dünger, Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung ausbringt;
 7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Erstaufforstungen vornimmt;
 8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Wald oder Feldgehölze umwandelt oder ungenutzte Flächen in Nutzung nimmt;
 9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Grünland umwandelt;
 10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Tiere aussetzt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört;
 11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 wildwachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen, die nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden und die nicht von erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen betroffen sind, abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet;
 12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art befährt;

13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Zelte, Wohnwagen oder andere mobile Unterkünfte aufstellt;
 14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 Sachen aller Art lagert oder Feuer entfacht;
 15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 außerhalb der ausgewiesenen Reitwege reitet oder Hunde unangeleint mitführt;
 16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Bild- oder Schrifftafeln anbringt, ausgenommen amtliche oder amtlich genehmigte Hinweis-, Informations- oder Warntafeln aufstellt;
 17. § 5 Abs. 1 Nr. 1 ohne Ausnahmegenehmigung bauliche Anlagen, die nicht baugenehmigungspflichtig sind, errichtet oder Plätze aller Art ohne Veränderung der Vegetationsdecke anlegt oder Reitwege einrichtet;
 18. § 5 Abs. 1 Nr. 2 ohne Ausnahmegenehmigung die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten, vorhandenen. baulichen Anlagen, Plätze aller Art, Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen ändert;
 19. § 5 Abs. 1 Nr. 3 ohne Ausnahmegenehmigung ober- oder unterirdische Leitungen verlegt oder wesentlich ändert oder Ver- oder Entsorgungseinrichtungen von Trägern der öffentlichen Verwaltung errichtet oder ändert;
 20. § 5 Abs. 1 Nr. 5 ohne Ausnahmegenehmigung Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt in einem kleineren als dem in §13 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Umfang vornimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gern. § 57 a Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lübeck, den 31.05.1994

DER BÜRGERMEISTER
DER HANSESTADT LÜBECK
als untere Naturschutzbehörde

